VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES,

DER STRAFPROZESSORDNUNG UND DES

BETÄUBUNGSMITTELGESETZES

RESSORT JUSTIZ

VERNEHMLASSUNGSFRIST 11. MAI 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 5

Betroffene Stellen 5

I. Vernehmlassungsbericht 6

1. Ausgangslage 6

1.1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“) 6

2. Schwerpunkte der Vorlage 7

3. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 8

3.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB) 8
3.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO) 29
3.3 Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes (BMG) 29

II. Vernehmlassungsvorlage 31

1. Abänderung des Strafgesetzbuches 31

2. Abänderung der Strafprozessordnung 39

3. Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes 40

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“) umgesetzt werden.

Das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verpflichtet die Staaten dazu, ihre gesetzlichen Vorschriften im Kampf gegen länderübergreifend tätige kriminelle Organisationen anzupassen. Transnationale Akteure in der Welt des organisierten Verbrechens haben die Globalisierung, erleichterte Handelsströme und bessere Verkehrswege für ihre eigenen Zwecke nutzen können. Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit sind aber durch Bestimmungen jeweils nationaler Ordnungen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, und haben zunehmend Mühe, organisierte Kriminelle, die in mehreren Ländern aktiv sind, effizient zu verfolgen.

Für die internationale Zusammenarbeit ist es daher von entscheidender Bedeutung, eine gemeinsame Grundlage für eine solche konzertierte Zusammenarbeit zu schaffen, strafwürdiges Verhalten gemeinsam festzulegen und die Begriffswelten anzupassen, damit die justizielle Zusammenarbeit leichter und rascher greifen kann.

Die Vernehmlassungsvorlage enthält daher einige Änderungen des Strafgesetzbuches zur Vorbereitung der Ratifizierung des Palermo-Übereinkommens. Es sind dies insbesondere

- *die Abänderung des Tatbestandes des Menschenhandels (bisher § 217 StGB, neu § 104a StGB);*
- *die Aufnahme von 12 Vergehen in den Vortatenkatalog des Tatbestandes der Geldwäscherei nach § 165 StGB;*
- *die Schaffung des neuen Tatbestandes des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels nach § 217 neu StGB;*
- *die Abänderung des Tatbestandes der Bandenbildung nach § 278 StGB, der neu „Kriminelle Vereinigung“ heisst und schliesslich*
- *die Abänderung des Tatbestandes der kriminellen Organisation nach § 278a StGB.*

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landespolizei, Landgericht, Staatsanwaltschaft, Stabsstelle Financial Intelligence Unit, Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 12. April 2005
RA 2005/779-1641

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, Ihnen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Betäubungsmittelgesetzes zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“)

Liechtenstein hat am 12. Dezember 2000 das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. November 2000 mit Resolution 55/25 verabschiedete Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“) unterzeichnet. Zweck des Übereinkommens ist die Intensivierung der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verfolgung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität. In dem Übereinkommen übernehmen die Staaten die Verpflichtung zur Bestrafung einer Reihe von Delikten der organisierten Kriminalität. Dazu zählt insbesondere die Kriminalisierung der Beteiligung an einer organisierten krimi-

nellen Gruppe, d.h. einer strukturierten, auf längere Zeit angelegten Gruppe mit drei oder mehr Mitgliedern, die gemeinsam mit dem Ziel vorgehen, eine oder mehrere schwere Straftaten zu begehen; als schwere Straftaten gelten dabei Straftaten mit einer Mindesthöchststrafe von vier Jahren. Zum anderen werden im Übereinkommen gesonderte Einzeltaten genannt, z. B. die Geldwäsche (Art. 6) und Korruption im Zusammenhang mit Delikten der organisierten Kriminalität (Art. 8) sowie die Behinderung der Justiz (Art. 23). Vermögenswerte, die zur Tatbegehung benutzt wurden oder mit der Tat erlangt wurden, sollen - auch grenzüberschreitend im Wege der internationalen Zusammenarbeit - beschlagnahmt werden können. Kernstücke des Übereinkommens sind umfassende Bestimmungen über die gegenseitige Auslieferung von Tatverdächtigen sowie über die internationale Rechtshilfe bei der Verfolgung der Täter dieser Delikte. Weitere Einzelbestimmungen betreffen u. a. den Schutz von Opfern und ZeugInnen, die polizeiliche Zusammenarbeit (Informationsaustausch, Aus- und Fortbildung, technische Hilfe) sowie Massnahmen der Prävention. Das Übereinkommen wird ergänzt durch das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, und das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg.

Der vorliegende Entwurf soll der Umsetzung des Palermo-Übereinkommens und deren Zusatzprotokolle in Liechtenstein dienen. Dazu sind die Schaffung eines neuen Tatbestandes des Menschenhandels (§ 104a StGB), eine Adaptierung des Tatbestandes des § 278 StGB (bisher „Bandenbildung“ - künftig „Kriminelle Vereinigung“) sowie eine Erweiterung des Geldwäschereitatbestandes (§ 165 StGB) um die von diesem Übereinkommen verlangten Vortaten erforderlich.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage enthält folgende Schwerpunkte:

- Schaffung eines neuen Tatbestands des Menschenhandels (§ 104a StGB) zur Umsetzung des Menschenhandelszusatzprotokolls der UNO.
- Ausweitung des Katalogs der Geldwäschereivortaten in § 165 StGB in Umsetzung des Palermo-Übereinkommens der UNO (Aufnahme der §§ 278; 223, 224, 225, 229, 230; 269; 288, 289, 293 und 295 StGB sowie Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer in Abs. 1 und 2) sowie
- Modifizierung des § 278 StGB („Bandenbildung") zur „Kriminellen Vereinigung" zur Umsetzung des Palermo-Übereinkommens der UNO;

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

3.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 4 StGB

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 4 sind derzeit u.a. im Ausland begangene strafbare Handlungen nach § 217 (nunmehr: „grenzüberschreitender Prostitutionshandel") ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts zu ahnden, wenn durch die Tat liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann. Die Änderung der Überschrift zu § 217 erfordert eine entsprechende Anpassung der vorliegenden Bestimmung. Konsequenterweise wird auch eine Ausdehnung der Bestimmung auf strafbare Handlungen nach dem neu eingefügten § 104a (Menschenhandel) vorgeschlagen. Die Statuierung einer extraterritorialen Gerichtsbarkeit ist den Staaten zwar sowohl nach Art. 6 Abs. 1 iVm 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1), nach Art 1 Abs. 2 des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels iVm Art. 15 Abs. 2 des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, als auch nach Art. 4 Abs. 2 des Fakultativprotokolls

zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie freigestellt, doch erscheint es im Sinne einer wirksamen Bekämpfung des internationalen Menschenhandels sachgerecht, auch im Ausland begangene strafbare Handlungen nach § 104a idF der Vorlage unter den gleichen Bedingungen zu verfolgen wie jene nach § 217.

Voraussetzung für das Vorliegen der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts wäre demnach, dass durch die Tat liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder dass der Täter aus Liechtenstein nicht ausgeliefert werden kann. Letzteres wird in der Regel dann der Fall sein, wenn der Täter liechtensteinischer Staatsbürger ist (§ 12 Abs. 1 RHG). Liechtensteinische Interessen werden z.B. dann betroffen sein, wenn die Straftat gegen eine Person mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft begangen worden ist.

Zu § 104a StGB

Zur Umsetzung des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels (Art. 5 Abs. 1 iVm Art. 3) sind - wie in Österreich - gewisse Anpassungen im StGB erforderlich. Diese Anpassungen wurden in Österreich durch die Schaffung des § 104a öStGB mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004[1] vorgenommen. Wenngleich diese Bestimmung neben der Umsetzung des Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (Art. 3 Abs. 1 lit. a (i) iVm Art. 2), das Liechtenstein am 8. September 2000 unterzeichnet hat, auch der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1; Art. 1 Abs. 1), der für Liechtenstein nicht unmittelbar relevant ist, soll dennoch dieser § 104a öStGB als Rezeptionsgrundlage für

[1] BGBl. I Nr. 15/2004; in Kraft ab 1. Mai 2004.

die Schaffung einer Umsetzungsnorm zum eingangs erwähnten Menschenhandelsprotokoll dienen.

Die erwähnten Instrumente wenden sich allesamt gezielt gegen bestimmte Handlungen im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung von Menschen und zwar unabhängig davon, ob es später tatsächlich zu der im Zeitpunkt der Handlung beabsichtigten Ausbeutung durch den Täter oder einen Dritten gekommen ist. Weiters verlangen Art. 2 des Rahmenbeschlusses, Art. 5 Abs. 2 lit. a des VN-Menschenhandelsprotokolls zum Palermo-Übereinkommen sowie Art. 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention, dass auch der Versuch einer solchen Handlung sowie jede Beteiligung daran zu kriminalisieren sind. Eine blosse Heranziehung von § 12 StGB iVm einem Ausbeutungsdelikt würde angesichts der Ausgestaltung von § 12 StGB jedenfalls dort zu kurz greifen, wo der unmittelbare Täter z.B. eines Sexualdeliktes noch gar nicht in das Versuchsstadium eingetreten ist (Straflosigkeit der versuchten Beteiligung). Da sich die Definition des Menschenhandels nach diesen internationalen Vorgaben nicht auf den Anwendungsbereich von § 217 StGB idgF beschränkt, sondern neben jenem der sexuellen Ausbeutung auch den Aspekt der Ausbeutung der Arbeitskraft und auf VN-Ebene überdies den Handel zum Zweck der Organentnahme umfasst, erscheint es sinnvoll, in den Dritten Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen die Freiheit) eine umfassende neue Strafbestimmung gegen Menschenhandel einzufügen, wobei sich eine Einordnung zwischen dem thematisch verwandten § 104 StGB (Sklavenhandel) und den allgemeinen Delikten der Nötigung, gefährlichen Drohung und Täuschung (§§ 105 bis 108 StGB) anbietet (§ 104a StGB).

Das Grunddelikt nach Abs. 1 stellt auf verschiedene Handlungen ab, die in Bezug auf eine bestimmte Person mit dem Vorsatz gesetzt werden, dass sie in bestimmter Hinsicht ausgebeutet werde. Während es zum Schutz von Minderjährigen nicht auf die näheren Umstände der Tat ankommen soll (Abs. 1 Z 1), stellt die Vorlage bei volljährigen Personen (Abs. 1 Z 2) darauf ab, dass bestimmte, in Abs. 2 näher

umschriebene „unlautere“ Mittel eingesetzt werden (vgl. Art. 3 des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels und Art. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1). Der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegenüber Betroffenen jeden Alters soll qualifizierend wirken und mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht werden (Abs. 3), was der Strafdrohung bei schwerer Nötigung im Sinne des § 106 Abs. 1 Z 3 StGB entspricht. Abs. 4 enthält weitere Qualifikationen, die Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels Rechnung tragen sollen, der in bestimmten Fällen eine Höchstfreiheitsstrafe von zumindest 8 Jahren verlangt. Zur besseren Einordnung in das System der im StGB üblichen Strafrahmen bietet sich demnach die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren an.

Als Tathandlungen kommen das Anwerben, Beherbergen, Aufnehmen, Befördern, Weitergeben oder Anbieten einer Person - für sich gesehen also häufig neutrale Handlungen - in Betracht, die dann strafrechtsrelevant werden, wenn sie mit dem Vorsatz erfolgen, dass das Opfer in bestimmter Hinsicht durch den Täter oder einen Dritten ausgebeutet werde. Diese Ausbeutung kann sich auf dreierlei Aspekte beziehen, nämlich die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme sowie die Ausbeutung der Arbeitskraft. Grundsätzlich handelt es sich aber immer um Verhalten im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung, im Wesentlichen also um ein Vorbereitungsdelikt, weshalb bei der Eingliederung in das gegebene Strafgefüge auch auf die Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu anderen Bestimmungen geachtet werden muss.

„Ausbeutung“ im Sinne dieser Bestimmung liegt immer dann vor, wo eine weitgehende und nachhaltige Unterdrückung vitaler Interessen des Opfers gegeben ist. Nur wenn der Täter eine spätere Ausbeutung des Opfers in seinen Vorsatz aufgenommen hat, handelt er tatbildlich.

„Sexuelle Ausbeutung“ wird daher vorliegen, wenn eine Person sexuelle Leistungen erbringen oder für sexuelle Handlungen zur Verfügung stehen soll, die mit ihren vitalen Interessen nicht im Einklang stehen, also etwa dann, wenn einer Prostituierten ein über die Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens hinausgehender „Löwenanteil“ an den Gegenleistungen ihrer Freier vorenthalten wird oder ihr bestimmte, vitale Interessen gefährdende Bedingungen für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden (vgl. § 216 Abs. 2 StGB). Bei Minderjährigen ist die Grenze, wann vitale Interessen als verletzt anzusehen sind, insofern früher zu ziehen, als hier auch auf ihre ungestörte Entwicklung in sexueller und sittlicher Hinsicht Rücksicht zu nehmen ist.

Eine nachhaltige und gegen vitale Opferinteressen gerichtete Ausbeutung des menschlichen Körpers durch Organentnahme wäre jedenfalls dann gegeben, wenn an einer lebenden Person eine fremdnützige Entnahme eines Organs erfolgen soll, die im Hinblick auf die Schwere der mit der Organentnahme verbundenen Körperverletzungen oder die - allenfalls auch in einem späteren Lebensabschnitt zu gewärtigenden - Gefährdungen und (Spät-)Folgen beim Spender nicht im Sinne der § 90 StGB gerechtfertigt wäre und daher - würde sie entsprechend dem Vorsatz des Menschenhändlers durchgeführt - als Körperverletzung im Sinne der §§ 83ff StGB zu verfolgen wäre. Nach dem Plan des Täters müsste in einem solchen Fall also entweder eine rechtlich wirksame Einwilligung des Opfers in die beabsichtigte Organentnahme fehlen - etwa, wenn dieses über die beabsichtigte Operation gar nicht informiert oder seine Einwilligung durch Gewalt, Drohung oder List erlangt werden soll, andererseits könnte die mangelnde Rechtfertigung unabhängig von einer allenfalls wirksam erteilten Einwilligung auch in einer Sittenwidrigkeit der beabsichtigten Verletzung liegen (vgl. *Burgstaller* in Wiener Kommentar zum StGB^2, § 90, Rz 119-130). Auch eine für sich gesehen als unproblematisch zu wertende Abnahme von körpereigen reproduzierbaren Zellen wäre selbst bei vorhandener Einwilligung des Opfers dann als ausbeuterisch anzusehen, wenn sie in einem Ausmass oder einer Häufigkeit vorgenommen werden soll, die aus medi-

zinischer Sicht nachhaltige Gesundheitsschäden für das Opfer nach sich ziehen kann. Bei einer Organentnahme zu Heilzwecken - etwa beim Empfänger eines Spenderorgans oder zur medizinisch indizierten Entfernung eines z.B. tumorbefallenen Organs - würde es bereits am Element der Ausbeutung des Körpers der betroffenen Person fehlen, weshalb ein solcher Fall nicht unter die im Sinne der Bestimmung gegen Menschenhandel problematischen Organentnahmen zu subsumieren wäre. Der Begriff „Organ“ im Sinne dieser Bestimmung ist im medizinischen Sinn zu verstehen und umfasst daher Organteile und menschliches Gewebe.

Unter Ausbeutung der Arbeitskraft versteht die Vorlage Praktiken, die zwar noch nicht als Sklaverei oder sklavereiähnlich anzusehen wären (vgl. § 104), aber doch ein rücksichtsloses Ausnützen des Opfers darstellen, das gegen dessen vitale Interessen gerichtet ist. Dies etwa dann, wenn dem Tatopfer für seine Arbeit oder Dienstleistung über längere Zeit hindurch keine oder nur völlig unzureichende Geldmittel überlassen werden sollen oder wenn die nach der Gesetzeslage erlaubte oder zumutbare Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt oder das Opfer unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen zur Erbringung der von ihm geforderten Leistung verhalten werden soll. Eine nicht übermässige, wenn auch länger währende Unterschreitung des in einem Gesamtarbeitsvertrag vereinbarten Lohnes oder eine nicht übermässige Überschreitung der Arbeitszeit werden daher noch nicht in Betracht kommen, wohl aber erhebliche und nachhaltige Unterschreitungen von gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Mindeststandards. Wie in anderen Bestimmungen soll nicht nur eigennütziges Handeln eines Täters strafbar sein, der die betroffene Person selbst auszubeuten gedenkt, sondern Menschenhandel auch dann vorliegen, wenn das Opfer der Ausbeutung durch einen Dritten zugeführt werden soll.

Als Tathandlungen kommen Anwerben, Beherbergen, Aufnehmen, Befördern, Anbieten oder Weitergeben einer Person - jeweils mit entsprechendem Ausbeutungsvorsatz - in Betracht. „Anwerben“ heisst, jemanden dazu verpflichten, sich

in einer der genannten Formen ausbeuten zu lassen. Dieses Verständnis entspricht auch am ehesten der Bedeutung von „recruitment“ (engl.) bzw. „recrutement“ (frz.) in den erwähnten Rechtsinstrumenten, die durch diese Bestimmung umgesetzt werden sollen. „Beherbergen“ (engl. „harbouring“, frz. „hébergement“) bedeutet Unterkunft gewähren in jeder Form. „Aufnehmen“ (engl. „receipt“, frz. „accueil“) kann etwa darin bestehen, die verhandelte Person am Zielort oder an einer Zwischenstation in Empfang zu nehmen. Diese Handlungsform wird insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn der Täter das Opfer zwar nicht im Sinne der obigen Ausführungen befördert oder weitergibt, dieses aber an einem bestimmten Ort - an dem es sich etwa auf Grund von Anweisungen und/oder näheren Wegbeschreibungen eines Anwerbers einzufinden hat - zum Zweck der künftigen Ausbeutung (durch ihn selbst oder einen Dritten) in Empfang nimmt. „Befördern“ bedeutet jede Verbringung von einem Ort zu einem anderen, wobei dies auch durch Organisation des Transports bzw. der Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel erfolgen kann, sofern dafür ein gewisser Organisationsaufwand erforderlich ist. „Anbieten“ ist die ausdrückliche oder konkludente Erklärung, zur Überlassung oder Vermittlung einer (konkreten) Person für einen der in Rede stehenden Ausbeutungszwecke bereit zu sein. Das Angebot als solches genügt; auf eine Annahme kommt es nicht an. Damit sollen Angebote sowohl gegenüber bestimmten anderen Personen als auch etwa durch Inserat oder auf einer Internetseite strafbar sein. Unter „Weitergeben“ ist jede Art der Übergabe oder „Übertragung“ einer Person zu verstehen; insbesondere wären davon auch Vorgänge erfasst, die einem Kauf, Tausch, einer Vererbung oder sonstigen Abtretung eines Menschen gleichkommen und dem in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels mit „Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über die Person“ (engl. „exchange or transfer of control over that person”) umschriebenen Element entsprechen. Unter diesem Aspekt wird dem Tatbestandsmerkmal insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Auslandsstraftaten Bedeutung zukommen, soweit in anderen Kulturkreisen Herr-

schaftsverhältnisse bestehen, die derartige „Übertragungen“ von Personen bzw. Herrschaftsverhältnissen zulassen.

Wie bereits einleitend erwähnt, sollen die genannten Tathandlungen nach den internationalen Vorgaben bei minderjährigen Opfern (Abs. 1 Z 1) auf Grund deren besonderer Schutzwürdigkeit bereits für sich und ohne Rücksicht darauf ausreichen, ob unlautere Mittel (Abs. 2) eingesetzt werden. Bei volljährigen Opfern (Abs. 1 Z 2) hingegen erscheint die Tat erst strafwürdig, wenn bestimmte unlautere Mittel gegen das Opfer eingesetzt werden, bei denen eine Beeinträchtigung seines freien Willens unwiderlegbar vermutet wird. Im Fall der Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung (Abs. 3) soll jedoch bei Opfern jeder Altersgruppe die erhöhte - an § 106 StGB orientierte - Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zum Tragen kommen.

Abs. 2 enthält eine Umschreibung des Begriffs „unlautere Mittel“. Darunter versteht der Entwurf die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der das Opfer wehrlos macht, die Einschüchterung des Opfers und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über das Opfer. Unter „Täuschung über Tatsachen“ ist die Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung richtiger Tatsachen zu verstehen. Sie kann auch bloss in zur Irreführung eines Opfers bestimmten schlüssigen Handlungen bestehen. Einer Täuschung über Tatsachen steht ein Bestärken im Irrtum oder Nichtwissen gleich (vgl. §§ 108, 146 StGB). Die Auslegung von „Ausnützung einer Autoritätsstellung“ wird sich an § 212 StGB zu orientieren haben. Unter „Ausnützung einer Zwangslage“ handelt der Täter, wenn diese sein Vorhaben ermöglicht oder zumindest begünstigt, er dies bewusst als einen Faktor einkalkuliert und die ihm damit gebotene Gelegenheit wahrnimmt. Der Begriff „Zwangslage“ ist im gegebenen Kontext naturgemäss nicht auf eine wirtschaftlich bedrängende Situation im Sinne der §§ 154 und 155 StGB beschränkt, vielmehr wäre auch an Fälle

ernsthafter Drucksituationen wie Drogenabhängigkeit, illegaler Aufenthalt, Obdachlosigkeit, Angst vor der Gewalt des Täters oder an jugendspezifische Zwangslagen wie die Notsituation von zu Hause fortgelaufener oder aus einem Heim entwichener Jugendlicher zu denken. Das Abstellen auf ein „Ausnützen einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der das Opfer wehrlos macht“ bietet sich - ebenso wie das „Ausnützen einer Zwangslage“ - zur Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels an. Wie bei § 100 StGB soll aber der besondere Schutz gegen Menschenhandel im Vergleich zu § 205 StGB auf Geisteskrankheit oder Wehrlosigkeit beschränkt bleiben. „Einschüchterung“ ist ein Verhalten im Vorfeld der gefährlichen Drohung; Gewalt oder gefährliche Drohung im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 5 StGB sind daher nicht erforderlich. Es genügt die Herbeiführung eines psychischen Zustands, in dem das Opfer aus Angst nicht mehr frei entscheiden kann (vgl. § 216 Abs. 2 StGB). Die „Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft“ über das Opfer hat vor allem Fälle im Auge, in denen - soweit dies etwa in anderen Kulturkreisen vorkommt - Zahlungen zur Übertragung der Herrschaft über eine Person fliessen, eine Person also regelrecht verkauft wird. Die qualifizierenden Umstände in Abs. 4 gehen, wie erwähnt, auf die Vorgaben in Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels zurück, nach welchem für bestimmte Tatmodalitäten oder Tatfolgen eine Höchststrafe von zumindest acht Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen ist. Zur besseren Eingliederung in das System der im StGB üblichen Strafrahmen wird dafür ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorgeschlagen. Nicht zuletzt, um Wertungswidersprüche zu anderen Bestimmungen mit diesem Strafrahmen zu vermeiden, erscheint es erforderlich, für die Qualifikation des Vorbereitungsdeliktes Menschenhandel auf die im Rahmenbeschluss umschriebenen besonders schweren Umstände bzw. Folgen abzustellen, um einen derart hohen Strafrahmen zu rechtfertigen. „Schwere Gewalt“ (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. c des Rahmenbeschlusses) ist die Anwendung überlegener physischer Kraft, die auf die Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstands des Opfers

gerichtet ist und einen hohen Grad der Intensität oder Gefährlichkeit erreicht, zu verstehen. Es handelt sich um brutale oder rücksichtslose Aggressionshandlungen, wie z.B. solche, mit denen idR Lebensgefahr verbunden ist. Auf Grund der besonderen Schutzwürdigkeit von Unmündigen wird die Tatbegehung gegen Unmündige generell in die Qualifikation aufgenommen, obwohl Art. 3 Abs. 2 lit. b des Rahmenbeschlusses zulassen würde, die hohe Strafdrohung in Bezug auf unmündige Tatopfer auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu beschränken. Eine weitere Qualifikation soll in Entsprechung von Art. 3 Abs. 2 lit. d des Rahmenbeschlusses die Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (vgl. § 278 StGB) darstellen. Die Qualifikation bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefährdung des Lebens des Opfers geht auf Art. 3 Abs. 2 lit. a des Rahmenbeschlusses zurück. Wie bei § 89 StGB soll auf eine konkrete Gefahr für das Leben des Opfers abgestellt werden. Eine solche Gefahr liegt vor, wenn durch das Verhalten des Täters eine Situation geschaffen oder aufrechterhalten wird, die im konkreten Fall die Möglichkeit des Todes des Opfers besorgen lässt, und wenn es nur von unberechenbaren Umständen, also vom Zufall abhängt, ob die vom Täter herbeigeführten Bedingungen auch wirklich zum Tod führen oder nicht. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn dem Täter eine ungewöhnliche, auffallende Sorglosigkeit zur Last liegt und für ihn der Eintritt einer Tatbildverwirklichung nicht nur entfernt möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorhersehbar ist. Zuletzt erscheint die hohe Strafdrohung in Entsprechung von Art. 3 Abs. 2 lit. c 2. Fall („or has caused particularly serious harm to the victim“) des Rahmenbeschlusses auch dann gerechtfertigt, wenn die Tat einen besonders schweren Nachteil für das Opfer zur Folge hat, wobei diesbezüglich Fahrlässigkeit genügen soll (§ 7 Abs. 2 StGB). Der Begriff „besonders schwerer Nachteil“ ist auch hier wie in § 99 Abs. 2 StGB zu verstehen. Als solche wären beispielsweise eine schwere Erkrankung des Opfers oder sein Tod, aber auch schwerste berufliche oder wirtschaftliche, existenzvernichtende Nachteile anzusehen.

Zu § 127 Abs. 2 StGB

In Österreich wurde diese Bestimmung bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (BGBl. Nr.605/1987) aufgehoben. Damit wurde dem von der Praxis - insbesondere von der Vereinigung österreichischer Richter - wiederholt geäusserten Wunsch nach Aufhebung des § 127 Abs. 2 entsprochen, dies aufgrund mangelnder praktischer Relevanz und Abgrenzungsproblemen für die Rechtsprechung, die zum kriminalpolitischen Nutzen dieser Norm in keinem Verhältnis gestanden sind. Um auch hier die Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage herzustellen, empfiehlt sich auch für Liechtenstein die Aufhebung von § 127 Abs. 2 StGB.

Zu § 130, 143, 165 Abs. 3, 216 Abs. 3 und 218 Abs. 5 StGB

Zur Anpassung jener Bestimmungen des StGB, in welchen derzeit auf bandenmässige Begehung bzw. auf die Begehung in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligter (§ 143 StGB) abgestellt wird, an die Neufassung von § 278 StGB (kriminelle Vereinigung) werden entsprechende technische Adaptierungen vorgeschlagen. Dabei bietet sich an, den Begriff „Bandendiebstahl“ in der Überschrift zu § 130 StGB durch die Wendung „Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung“ zu ersetzen.

Zu § 165 StGB

Wie bereits vorstehend erwähnt, soll der Geldwäschereitatbestand des § 165 StGB den internationalen Vorgaben entsprechend um eine Reihe von Vortaten erweitert werden. Im Bereich der Abs. 1 und 2 sollen dies die §§ 223, 224, 225, 229, 230; 269; 278; 288, 289, 293 und 295 StGB sowie Art. 23 Abs. 2 ANAG sein.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität enthält in Art. 6 eine Verpflichtung zur Kriminalisierung der Geldwäscherei. Danach trifft jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen ge-

setzgeberischen und sonstigen Massnahmen, um das vorsätzliche Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen; weiters das vorsätzliche Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegungen von Vermögensgegenständen, der Verfügung darüber oder des Eigentums oder der Rechte daran in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt, mit gerichtlicher Strafe zu bedrohen. Vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung soll jeder Mitgliedstaat den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn die betreffende Person bei Erhalt weiss, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt, die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer solchen Straftat mit gerichtlicher Strafe bedrohen. Nach Absatz 2 dieses Artikels ist jeder Vertragsstaat bestrebt, die Geldwäschereibestimmung auf einen möglichst breit gefächerten Katalog von Vortaten anzuwenden, wobei jeder Vertragsstaat

- alle schweren Straftaten im Sinne des Art. 2 (strafbare Handlungen mit einer Höchststrafe von mindestens vier Jahren) und
- die in Übereinstimmung mit den Artikeln

  - 5 (Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe),

  - 8 (Korruption) und

  - 23 (Behinderung der Justiz) umschriebenen Straftaten

in die Kategorie der Vortaten einschliesst. Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften eine Liste spezifischer Vortaten enthalten, nehmen in die Liste zumindest ei-

nen umfassenden Katalog von Straftaten auf, die mit organisierten kriminellen Gruppen zusammenhängen.

Die „schweren Straftaten“ im Sinne dieser Vorgabe sind in Liechtenstein bereits durch das Abstellen auf Verbrechen erfasst, die Korruptionsdelikte durch die ausdrückliche Nennung der §§ 304 bis 308 StGB. Im Bereich der organisierten kriminellen Gruppen sind die Tatbestände der kriminellen Organisation nach § 278a und der terroristischen Vereinigung nach § 278b StGB als Verbrechen schon nach geltendem Recht Geldwäschereivortaten. Dazu kommt der „Sondertatbestand“ des Abs. 6 (Geldwäscherei in Bezug auf Vermögen der kriminellen oder terroristischen Vereinigung).

Im Interesse einer vollständigen Umsetzung der Verpflichtung wird vorgeschlagen, den Vortatenkatalog - wie auch in Österreich - in Bezug auf Art. 5 (Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe) um den § 278 StGB („Kriminelle Vereinigung“; siehe dazu bei § 278) zu ergänzen.

Die Ausweitung des Vortatenkatalogs zur Geldwäscherei auf strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen, gegen die Staatsgewalt und gegen die Rechtspflege dient schliesslich der Umsetzung jenes Teils von Art. 6 des Palermo-Übereinkommens nach dem als sonstige nach dem Übereinkommen zu kriminalisierende Handlungen auch die unter Behinderung der Justizbehörden (Art. 23 des Übereinkommens) genannten Tatbestände als Vortaten zu definieren sind. Art. 23 verlangt, dass jeder Vertragsstaat die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen trifft, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben: a) die Anwendung von körperlicher Gewalt, Bedrohungen oder Einschüchterung oder das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils, um in einem Verfahren im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen eine Falschaussage herbeizuführen oder eine Aussage oder die

Vorlage von Beweismaterial zu verhindern; b) die Anwendung von körperlicher Gewalt, Bedrohungen oder Einschüchterung, um im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen einen Justiz- oder Polizeibeamten an der Ausübung seiner Dienstpflichten zu hindern. Als Geldwäschereivortaten muss man sich diese Delikte in Verbindung mit § 12 StGB denken.

Darüber hinaus sind die Tatbestände gegen Schlepper- bzw. Schleuserkriminalität für Liechtenstein im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und in Österreich im Fremdengesetz enthalten. Die gerichtlich strafbaren Tatbestände des Fremdengesetzes sind in Österreich nicht im Vortatenkatalog des § 165 Abs. 1 StGB genannt, doch sind jene qualifizierten Begehungsformen der Schlepperei Geldwäschereivortaten, die auf Grund ihrer Strafdrohung Verbrechenstatbestände darstellen (vgl. § 104 Abs. 3, 4 und 5 des österreichischen Fremdengesetzes). Von den Straftatbeständen des ANAG fällt keiner in die Verbrechenskategorie. Im Sinne eines möglichsten Umsetzungsgleichklangs mit Österreich wird daher vorgeschlagen, den Tatbestand des Art. 23 Abs. 2 ANAG (Erleichterung der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Verweilens eines Ausländers im Inland oder Hilfe bei der Vorbereitung dazu in Bereicherungsabsicht oder für eine Schlepperbande, d.h. eine Vereinigung oder Gruppe von Personen, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat) als Geldwäschereivortat ausdrücklich in den Vortatenkatalog des § 165 StGB aufzunehmen. Mit dieser Erweiterung wird zudem eine Voraussetzung für die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Palermo-Übereinkommen betreffend Schlepperei, das Liechtenstein am 14. März 2001 unterzeichnet hat, geschaffen.

Das Erfordernis des Art. 6 Abs. 2 lit. c des Übereinkommens, wonach auch ausserhalb der Gerichtsbarkeit des betreffenden Vertragsstaats begangene Straftaten bei beiderseitiger Strafbarkeit (d.h. „wenn die betreffende Handlung eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Staates ist, in dem sie begangen wurde, und wenn sie eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, der

diesen Artikel anwendet, wäre, wenn sie dort begangen worden wäre“) Vortaten darstellen, wird schon vom geltenden Recht erfüllt und würde auch für die neu hinzu kommenden Vortaten gelten.

Zu § 217 StGB

Wie in Österreich soll - im Hinblick auf die internationalen Vorgaben - die Bezeichnung „Menschenhandel“ dem in Umsetzung dieser Vorgaben zu schaffenden neuen Tatbestand des § 104a StGB zukommen. Aus rechts- und kriminalpolitischen Überlegungen soll jedoch § 217 StGB grundsätzlich unverändert beibehalten werden, weshalb eine - dem Inhalt entsprechende - Neufassung der Überschrift auf „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ vorgeschlagen wird. Der in Österreich erst mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 eingeführte Begriff der „Prostitution“ wird im liechtensteinischen § 217 StGB bereits verwendet, weshalb hier keine weitere Anpassung erforderlich ist.

Zu § 277 Abs. 1 StGB

Die Änderung der Überschrift von § 217 macht eine entsprechende Anpassung in § 277 Abs. 1 erforderlich, indem nun auf den neu titulierten grenzüberschreitenden Prostitutionshandel verwiesen wird. Um auch das weitere Regelungsgefälle zur Rezeptionsvorlage des österreichischen StGB zu beseitigen, wird vorgeschlagen, die Verbrechen nach Art. 20 BMG (den Bestimmungen der §§ 28 Abs. 2 bis 5 oder 31 Abs. 2 des österreichischen Suchtmittelgesetzes äquivalent) in die Aufzählung der Komplottdelikte aufzunehmen.

Zu § 278 StGB

Zur Umsetzung des Palermo-Übereinkommens sind u.a. Anpassungen im Bereich der Organisationsdelikte erforderlich. Ähnliche, jedoch nicht völlig deckungsgleiche Elemente werden auch durch die Gemeinsame Massnahme vom 21. Dezember 1998 - vom Rat auf Grund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommen - betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer krimi-

nellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Amtsblatt L 351 vom 29. Dezember 1998, S 1) vorgegeben.

Da die genannten Instrumente von einem weitaus geringeren Organisationsgrad für die so genannte „kriminelle Vereinigung“ („organized criminal group“) ausgehen als § 278a StGB, bietet sich wegen der grösseren Nähe zum Vergehen der Bandenbildung nach § 278 StGB eine inhaltliche Neufassung von § 278 StGB im Sinne einer Ausweitung des Tatbestandes an. Zu erwägen wäre auch die Einführung einer kriminellen Vereinigung als Zwischenstufe zwischen Bande und krimineller Organisation, doch soll hievon wie in Österreich wegen der doch zahlreichen Überschneidungen mit der Bande nach derzeitigem Recht Abstand genommen werden, um das Spektrum der in den §§ 277 bis 279 StGB normierten Organisationsdelikte überschaubar zu halten.

Die wesentlichen Vorgaben des Palermo-Übereinkommens bestehen darin, dass eine kriminelle Vereinigung bereits aus drei oder mehr Personen bestehen kann und dass sich diese zur Begehung auch nur einer oder mehrerer schwerer Straftaten sowie im Übereinkommen ausdrücklich erwähnter strafbarer Handlungen zusammengeschlossen haben. Unter schwerer Straftat im Sinne des Übereinkommens ist eine Straftat zu verstehen, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht ist. Gleiches verlangt die Gemeinsame Massnahme vom 21. Dezember 1998. Die Vorgaben des Übereinkommens über den Organisationsgrad einer (kriminellen) Vereinigung decken sich wiederum mit jenen im Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung.

Sowohl nach dem Palermo-Übereinkommen als auch nach der Gemeinsamen Massnahme aus 1998 muss der kriminelle Zweck der Begehung von schweren Straftaten in der Erlangung von finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteilen bestehen. Nach der Gemeinsamen Massnahme könnte kumulativ als (weiter ein-

schränkendes) Tatbestandselement auch die in unzulässiger Weise erfolgende Beeinflussung der Tätigkeit öffentlicher Stellen vorgesehen werden.

Für die Umsetzung in § 278 StGB bedeutet dies einerseits, dass vom Element der fortgesetzten Begehung gleichartiger Delikte auf die Begehung auch nur einer oder mehrerer nicht notwendig gleichartiger, grundsätzlich aber schwerer Straftaten umzuschwenken wäre. Zur Konkretisierung des Begriffs „schwere Straftat“ bietet sich die Anknüpfung an einem Verbrechen im Sinne der Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 Abs. 1 StGB an, weil dadurch die Einziehung einer neuen Grenze vermieden und zugleich das Erfordernis der Mindesthöchststrafe von vier Jahren erfüllt werden kann. Um keine Entkriminalisierung durch Ausnahme von bisher in den Kreis der Bandendelikte einbezogenen strafbaren Handlungen zu bewirken, sollten - neben den ohnehin auf Grund des Palermo-Übereinkommens zu erfassenden Vergehen - auch die bisher von der Bandenbildung erfassten Vergehen aufgenommen werden. Aus demselben Grund wird auch auf die nach dem Palermo-Übereinkommen sowie der Gemeinsamen Massnahme zulässige Einschränkung verzichtet, wonach eine kriminelle Vereinigung auf die Erlangung von geldwerten Vorteilen durch Begehung von Straftaten der genannten Art ausgerichtet sein muss.

Im Sinne der obigen Ausführungen wird daher eine komplette Neufassung des § 278 StGB vorgeschlagen, welche sich einerseits im Sinne einer transparenten Umsetzung möglichst an die internationalen Vorgaben hält, andererseits aber im Bereich des vorgefundenen Rechtsbestandes lediglich entsprechende Anpassungen vornimmt. Zur Offenlegung dieser weitgehenden Neugestaltung empfiehlt sich überdies die Abänderung der Überschrift auf den international gebräuchlichen und zeitgemässeren Begriff „kriminelle Vereinigung“, der einerseits eine Abstufung gegenüber der kriminellen Organisation zum Ausdruck bringt und andererseits - wegen des gleichen Organisationsgrades - auch eine inhaltliche Überschneidung mit der „terroristischen Vereinigung“ (§ 278b) aufzeigt.

Strafbar sein sollen nach dem Vorbild von § 278a StGB sowohl die Gründung einer kriminellen Vereinigung als auch die Beteiligung als Mitglied. Gegründet ist die Vereinigung mit der ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebrachten Willensübereinstimmung der am Gründungsvorgang Beteiligten in Ansehung aller wesentlichen Merkmale der Vereinigung und ihrer kriminellen Zielsetzungen. Entscheidend ist, dass sich die Täter ernsthaft dahin einigen, für eine gewisse Dauer zwecks zukünftiger verbrecherischer Betätigung zusammenzubleiben, wobei sich der Einzelne diesbezüglich dem Willen der Gesamtheit unterwirft und alle durch ihre Zugehörigkeit zu der Vereinigung einen entsprechenden Rückhalt bei der Ausführung der ins Auge gefassten Straftaten finden. Alle am Zustandekommen dieser Willensübereinstimmung Mitwirkenden „gründen“ die Organisation und handeln daher tatbildmässig im Sinne dieser Variante, womit das Delikt vollendet ist; dass die Vereinigung bereits im Sinne ihrer kriminellen Zielsetzungen tätig geworden ist, ist hiefür nicht erforderlich. Misslingt der Gründungsvorgang, weil sich die Beteiligten etwa nicht einigen können, ist das Delikt bloss versucht (*Steininger* im Wiener Kommentar zum StGB^2, Rz 3 zu § 278 und Rz 17 zu § 278a).

Abs. 3 soll weiters klarstellen, was unter einer Beteiligung als Mitglied zu verstehen ist: Einerseits handelt es sich um die Begehung einer strafbaren Handlung (§ 12 StGB) im Rahmen der Vereinigung, wofür der Täter neben dem betreffenden Delikt in echter Idealkonkurrenz auch nach dem Organisationsdelikt haftet. Auch die kriminelle Vereinigung setzt - wie die bisherige Bande - nämlich nicht die gemeinsame Begehung der in Aussicht genommenen Delikte voraus und bezieht sich nicht auf bereits näher vorbestimmte, sondern noch ungewisse Straftaten (*Steininger* im Wiener Kommentar zum StGB^2, Rz 15 zu § 278). Das in der Mitgliedschaft liegende Unrecht wäre durch die Bestrafung allein wegen dem betreffenden Delikt nicht ausreichend abgegolten. Andererseits geht es um die (aktive) Beteiligung an sonstigen Aktivitäten der Vereinigung, sofern dies in dem Wissen (§ 5 Abs. 3 StGB) geschieht, dass dadurch die Vereinigung oder durch sie zu be-

gehende Straftaten gefördert werden. Primär wäre dabei an Handlungen zu denken, die für sich genommen zwar nicht strafbar sind, aber der Schaffung einer Infrastruktur dienen, durch die die Erreichung des kriminellen Ziels der Vereinigung gefördert wird. Dies kann in einer Bereitstellung von Informationen oder materiellen oder finanziellen Mitteln liegen, aber auch auf andere Weise geschehen, etwa durch die Anwerbung von Mitgliedern, die Ausrüstung mit Kampfmitteln oder (durch die Ausbildung von Mitgliedern zu bestimmten Fähigkeiten, die zur Begehung von Straftaten erworben werden sollen). Vorbild für diese Formulierung sind einerseits Art. 5 Abs. 1 lit. a sublit. ii/b des Palermo-Übereinkommens und andererseits Art. 2 Abs. 2 lit. b des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung. Dementsprechend soll auch in § 278b und zur Gleichschaltung auch in § 278a auf § 278 Abs. 3 StGB verwiesen werden. Auch die Beteiligung an einer zwar bereits gegründeten, aber noch nicht durch die Begehung von strafbaren Handlungen operativ gewordenen Vereinigung wäre strafbar.

Für die Strafdrohung bietet sich der auch bisher in § 278 StGB vorgesehene Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren an, womit gleichzeitig eine sinnvolle Abstufung gegenüber der wesentlich enger gefassten, zumal vom Organisationsgrad und von der Ausrichtung her aber auch gefährlicheren kriminellen Organisation (Strafdrohung Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) gegeben wäre.

Nach Abs. 2 soll wie auch bei der bisherigen Bandenbildung ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen ausreichen; im Unterschied zur fortgesetzten Begehung gleichartiger Delikte soll nunmehr auf die längere Zeit des Zusammenschlusses und die Ausrichtung abgestellt werden, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere noch nicht näher konkretisierte Verbrechen oder zum Kreis der Vereinigungsdelikte zählende Vergehen ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Menschenhandel im Sinne des vorgeschlagenen § 104 sowie Schlepper- bzw. Schleuserkriminalität

nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) ein zunehmend an Bedeutung gewinnendes Betätigungsfeld der organisierten Kriminalität darstellt. Strafbare Handlungen nach § 104 a Abs. 3 und 4 der Vorlage sind aufgrund der Strafdrohung als Verbrechen (§ 17 Abs. 1) eingestuft und bedürften grundsätzlich keiner besonderen Erwähnung, um durch § 278 erfasst zu werden. Um aber auch die Vergehen nach § 104 Abs. 1 StGB und Art. 23 Abs. 2 ANAG in den Kreis der Vereinigungsdelikte einzubeziehen, wird die Aufnahme der Bestimmung in die Aufzählung der ausdrücklich erfassten Vergehen vorgeschlagen. Wie bei der bisherigen Bandenbildung ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Vereinigung die in Aussicht genommenen strafbaren Handlungen gemeinsam begehen wollen. Auch der Zusammenschluss zur Begehung eines einzigen Verbrechens oder solchen Vergehens kann ausreichen, sofern er auf längere Zeit angelegt ist, was etwa dann der Fall sein wird, wenn aufwendige Planungen und Vorbereitungen zu treffen sind, um einen „grossen Coup“ zu verwirklichen (zB einen Bankeinbruch unter Umgehung komplizierter Sicherheitsvorkehrungen). Sind dabei gleichzeitig alle Tatbestandsmerkmale eines Verbrecherischen Komplotts erfüllt, liegt also eine Verabredung zur gemeinschaftlichen Ausführung eines bereits in seinen wesentlichen Umrissen feststehenden Komplottdeliktes vor, tritt die Strafbarkeit nach § 278 StGB hinter jene nach dem spezielleren und auch höher bestraften § 277 StGB zurück. Handelt es sich darüber hinaus jedoch um einen Zusammenschluss zur Begehung auch anderer - noch nicht hinreichend konkretisierter - Verbrechen oder in § 278 aufgezählten Vergehen durch zumindest ein Mitglied der Vereinigung, wäre der Unrechtsgehalt durch die Bestrafung nach § 277 StGB allein noch nicht abgegolten, sondern in einem solchen Fall vielmehr echte Konkurrenz mit § 277 StGB gegeben.

Nach dem Text des Palermo-Übereinkommens ist der „organisierte Zusammenschluss“ primär negativ abgegrenzt: Es ist darunter ein Zusammenschluss zu verstehen, der nicht nur zufällig zur unmittelbaren - also keiner längeren und in der Regel arbeitsteiligen Vorbereitung bedürfenden - Begehung einer strafbaren

Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.

Neben Verbrechen im Sinne von § 17 Abs. 1 StGB wäre zur Erfüllung von Art. 2 lit. a des Palermo-Übereinkommens auch die Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 und 2 StGB (vgl. Art. 6) [sowie die Geschenkannahme durch Beamte (§ 304 StGB) und die Bestechung (§ 307 StGB; vgl. Art. 8 Abs. 1)] in den Katalog aufzunehmen. Zwar finden sich auch in Art. 23 des Palermo-Übereinkommens (Behinderung der Justiz) Straftatbestände, also „offences established in accordance with this Convention“ (vgl. Art. 2 lit. a), doch handelt es sich bei solchen strafbaren Handlungen wie Nötigung, Einschüchterung oder Bestechung zur Erlangung von falschen Zeugenaussagen oder Beweismitteln sowie den Einsatz von Gewalt, Drohung oder sonstigen Einschüchterungsmethoden zur Behinderung von Amtshandlungen der Strafverfolgungsbehörden in der Regel um so genannte Begleitkriminalität, die wohl kaum das primäre Ziel einer kriminellen Vereinigung darstellen werden. Die Begehung einer solchen strafbaren Handlung gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (§§ 12 in Verbindung mit 223, 224, 225, 229 oder 230 StGB), gegen die Staatsgewalt (§§ 12 in Verbindung mit 269 StGB) oder gegen die Rechtspflege (§§ 12 in Verbindung mit 288, 289, 293 oder 295 StGB) kann allerdings eine Beteiligung als Mitglied (Abs. 3) darstellen und insofern eine Strafbarkeit nach § 278 StGB nach sich ziehen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 4 würde eine dem bisherigen § 278 Abs. 2 StGB entsprechende Strafaufhebung wegen tätiger Reue vorgesehen. Löst sich die kriminelle Vereinigung freiwillig auf oder gibt sie zumindest ihre deliktischen Pläne auf, bevor es überhaupt zu einer der projektierten Straftaten gekommen ist, wären wie nach dem bisherigen § 278 Abs. 2 StGB alle Mitglieder der kriminellen Vereinigung straflos. Unter der Voraussetzung, dass noch nichts geschehen ist, wären auch einzelne Mitglieder der Vereinigung straflos, die sich aus der Vereinigung

zurückziehen, obwohl diese weiter besteht. Führende Mitglieder müssten zu ihrer Straflosigkeit auch die von der kriminellen Vereinigung ausgehenden Gefahren beseitigen, zB durch Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde. Voraussetzung der Straflosigkeit wäre in allen Fällen, dass die Vereinigung noch nicht zu einer strafbaren Handlung geführt hat.

Zu § 278a StGB

Die Änderungen in § 278a sind technischer Natur und betreffen lediglich den Umstand, dass die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, auf die verwiesen werden soll, nunmehr in § 278 Abs. 3 StGB geregelt ist.

Zu § 278b Abs. 2

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 278 (Kriminelle Vereinigung) ist ebenso eine technische Anpassung des § 278b Abs. 2 notwendig, da wie bereits oben erwähnt die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in § 278 Abs. 3 StGB normiert wird.

3.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Zu § 15 Abs. 3 Ziff. 27

Aufgrund der Neufassung des § 278 StGB (Kriminelle Vereinigung) ist hier eine technische Anpassung notwendig.

3.3 Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes (BMG)

Zu Art. 20 Abs. 2 Bst. b

Ebenfalls eine technische Adaptierung aufgrund der Neufassung des § 278 StGB (Kriminelle Vereinigung) ist in dieser Norm notwendig.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der Fassung der Gesetze vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 256, vom 13. Dezember 2000, LGBl. 2001 Nr. 16, und vom 22. Oktober 2003, LGBl. 2003 Nr. 236, wird wie folgt abgeändert:

§ 64 Abs. 1 Ziff. 4

1) Die liechtensteinischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (104a), Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 122), Missbrauch eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu unlauteren Börsengeschäften (§ 122a), Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 123), Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes (§ 124), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237), die Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung (§ 239), kriminelle Organisation (§ 278a) und die Verbrechen gegen die Bestimmungen der Betäubungsmittelgesetzgebung, wenn der Täter nicht ausgeliefert wird oder wenn durch die Tat liechtensteinische Interessen verletzt worden sind;

§ 104a

Menschenhandel

1) Wer

1. eine minderjährige Person oder
2. eine volljährige Person unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen die Person

mit dem Vorsatz, dass sie sexuell, durch Organentnahme oder in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werde, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Unlautere Mittel sind die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zu-

stands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht.

4) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 127 Abs. 2

Aufgehoben

§ 130 Sachüberschrift und Satz 1

Gewerbsmässiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung

Wer einen Diebstahl gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 143 Satz 1

Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen

Raub unter Verwendung einer Waffe begeht, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 165 Abs. 1 bis 3

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 278d, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer oder einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 278d, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308, einem Vergehen nach Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer oder einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz eines anderen herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Wer die Tat nach Abs. 1 oder 2 in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 216 Abs. 4

4) Wer eine nach den vorstehenden Bestimmungen mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 217 Sachüberschrift

Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

§ 218a Abs. 5

5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Taten gewerbsmässig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

§ 277 Abs. 1

1) Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung eines Mordes (§ 75), einer erpresserischen Entführung (§ 102), einer Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), eines Sklavenhandels (§ 104), eines Raubes (§ 142), einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung nach den §§ 169, 171, 173, 176, 185 oder 186, eines grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (§ 217) oder eines Verbrechens nach Art. 20 des Betäubungsmittelgesetzes verabredet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 278
Kriminelle Vereinigung

1) Wer eine kriminelle Vereinigung gründet oder sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, Vergehen nach den §§ 104a, 165, 233 bis 239, 304 oder 307 oder einem Vergehen nach Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ausgeführt werden.

3) Als Mitglied beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung, wer im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert.

4) Hat die Vereinigung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt, so ist kein Mitglied zu bestrafen, wenn sich die Vereinigung freiwillig auflöst oder sich sonst aus ihrem Verhalten ergibt, dass sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Ferner ist wegen krimineller Vereinigung nicht zu bestrafen, wer freiwillig von der Vereinigung zurücktritt, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist; wer an der Vereinigung führend teilgenommen hat, jedoch nur dann, wenn er freiwillig durch Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art bewirkt, dass die aus der Vereinigung entstandene Gefahr beseitigt wird.

§ 278a

Kriminelle Organisation

Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer grösseren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3) oder diese finanziell unterstützt,

1. die, wenn auch nicht ausschliesslich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Betäubungsmitteln ausgerichtet ist,
2. die dadurch eine Bereicherung in grossem Umfang oder erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und
3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmassnahmen abzuschirmen sucht,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. § 278 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 278b Abs. 2

2) Wer sich als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt (§ 278 Abs. 3) oder diese finanziell unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren zu bestrafen.

II.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfes ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 des Strafgesetzbuches vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2. ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG

Gesetz

vom …

über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1999, LGBl. 2000 Nr. 37, wird wie folgt abgeändert:

§ 15 Abs. 3 Ziff. 27

27. Kriminelle Vereinigung (§ 278);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

3. ABÄNDERUNG DES BETÄUBUNGSMITTELGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes (BMG) vom 20. April 1983

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; BMG), LGBl. 1983 Nr. 38, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20 Abs. 2 Bst. b

2) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

b) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung handelt;

II.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfes ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 des Strafgesetzbuches vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.